



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/19607

**zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/21303

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/19607)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Scharf**  
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 27. Januar 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: AblehnungZustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21303 in seiner 73. Sitzung am 24. Februar 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 wird wie folgt geändert:
  1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
    2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
      - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.
      - b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“
  2. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.“
  3. In Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.
- II. In § 5 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2022“ und in § 5 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21303 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

**Sandro Kirchner**  
Vorsitzender